

Kreis Blatt



für den Kreis Ufingen.

Druck und Verlag von

H. Wagner's Buchdruckerei in Ufingen.

Redaktion: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Erscheint wöchentlich 3mal, Dienstags, Donnerstags und Samstags mit den wöchentlichen Frei-Beilagen „Ausführtes Sonntagsblatt“ und „Des Landmanns Wochenblatt“.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfg. Bestellgeld). Im Verlage für den Monat 45 Pfg. Anzeigengebühr: 20 Pfg. die Garmond-Zeile.

Samstag, den 18. März 1916.

51. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Ufingen, den 17. März 1916.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, mich durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 5. d. Mts. zum Landrat des Kreises Ufingen zu ernennen.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ehren-Tafel.



Es starben den Heldentod fürs Vaterland:

Ernst Koch, Ufingen.
Rudolf Henrici, Anspach.
Karl Köll, Grävenwiesbach.
Otto Wick, Eschbach.
Ludwig Kästner, Treisberg.
Wilhelm Althen, Niederlaufen.

Ehre ihrem Andenken!

für die Verbringung der Kartoffeln in seinen Keller Sorge zu tragen.

Ufingen, den 14. März 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Unter Bezugnahme auf die obige Anordnung und Ausführungsanweisung ersuche ich um Anzeige bis zum 21. d. Mts. bestimmt, ob die Versorgung der Gemeindeglieder mit Speisekartoffeln gewährleistet ist. Verneinendenfalls ist mir, ebenfalls bis dahin, der Bedarf an Speisekartoffeln mitzuteilen.

Ufingen, den 14. März 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
v. Bezold.

Ufingen, den 16. März 1916.

Der Herr Minister des Innern hat bestimmt, daß der Kreis Ufingen 1900 Zentner Wiesenheu an die Heeresverwaltung abzugeben hat, nötigenfalls unter Anwendung des Enteignungsverfahrens. Ich ersuche die Herren Bürgermeister, mir bis 21. d. Mts. früh anzuzeigen, welche Mengen an Heu in der Gemeinde freiwillig gegen Entrichtung des Höchstpreises von 6 Mk. für den Zentner zur Verfügung gestellt werden können. Ich setze voraus, daß in Anbetracht der Wichtigkeit der Lieferung von den Heubesitzern sämtliche verfügbaren Vorräte freiwillig bereitgestellt werden. Um Streitigkeiten zu vermeiden, bemerke ich, daß einer etwaigen Enteignung auch die nicht anzeigepflichtigen Mengen unter 20 Zentner unterliegen, soweit sie nicht zur Fortführung der Wirtschaft erforderlich sind.

Der komm. Landrat.
v. Bezold.

Ufingen, den 16. März 1916.

Bei der heutigen Besprechung der mit staatl. Unterstützung vorzunehmenden Schweinemästungen ist angeregt worden, noch weitere Meldungen, da viele Interessenten nicht anwesend waren, durch die Bürgermeisterämter entgegennehmen zu lassen.

Ich gebe diesem Wunsche gerne Folge und ersuche die Herren Bürgermeister des Kreises den Landwirten ihrer Gemeinden von den geplanten Maßnahmen Kenntnis zu geben und Anmeldungen entgegen zu nehmen.

Die Meldungen sind unter Angabe des Namens des betr. Landwirts, der Anzahl der zur Mast einzustellenden Schweine und des Alters der Tiere bis zum 21. d. Mts. nach hier einzureichen.

Der komm. Landrat.
v. Bezold.

Bekanntmachung.

Das Beiblatt zur Katasterliste vom 13. März 1916 — Offene Stellen für Kriegsbeschädigte — liegt auf dem Landratsamte zur Einsicht offen.

Ufingen, den 15. März 1916.

Der komm. Landrat.
v. Bezold.

versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln.

Zu § 2.

Die Gemeindebehörden haben die Pflicht, die Gemeindeglieder mit Speisekartoffeln bis 15. 8. 1916, und zwar 1 Pfund für den Kopf und Tag zu versehen.

Sind die erforderlichen Mengen nicht durch freiwilligen Verkauf zu erlangen, so ist auf Antrag der Gemeindebehörde der Landrat befugt, das Enteignungsverfahren gegen sämtliche oder einen Teil der Kartoffelbesitzer einzuleiten. Können die erforderlichen Speisekartoffeln innerhalb der Gemeinde auch nicht durch Enteignung sichergestellt werden, so wird vom Landrat eine andere Gemeinde zur Lieferung von Speisekartoffeln bestimmt. Nötigenfalls wird das Enteignungsverfahren auch auf diese ausgedehnt werden.

Der etwaigen Enteignung unterliegen Vorräte, die bei den einzelnen Kartoffelbesitzern über folgende Mengen vorhanden sind:

- 1) Für jeden Angehörigen eines Haushalts 1 Pfund pro Kopf und Tag bis 15. 8. 1916,
- 2) 10 Zentner Saatkartoffeln pro Morgen Kartoffelanbaufläche,
- 3) die zur Erhaltung des Viehs bis zum 31. 5. 1916 erforderliche Menge, und zwar:
a) für je ein Schwein 8 Pfund pro Tag,
b) für je eine Ziege 1 Pfund pro Tag,
c) für je fünf Hühner 1 Pfund pro Tag.

Der Verkaufspreis bei freiwilligem Verkauf darf den Betrag von 4,55 Mk. für den Zentner ab Lagerraum nicht übersteigen. Bei Enteignung ist nach gesetzlicher Vorschrift der Zentner nicht höher als 3,05 Mk. ab Lagerraum zu vergüten. An Transportkosten dürfen pro Zentner und Kilometer nicht mehr als 10 Pfg. gezahlt werden. Bei Streitigkeiten entscheiden die beiden beteiligten Bürgermeister, gegebenenfalls der Landrat endgültig. Innerhalb der Gemeinde hat der Käufer

Auszug aus den Verlustlisten

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 224.
Gefr. Ferdinand Geis, Gransberg — bisher vermisst, in Gefangenschaft.

Füsilier-Regiment Nr. 80.
Wilhelm Braun, Gleeberg — leicht verwundet, bei der Tr.

Pionier-Regiment Nr. 25.
Wilhelm Knapp, Haintchen — leicht verwundet.
Fuß-Artillerie-Batterie Nr. 289.

Gefreiter Adam Dohs, Haintchen — schwer verwundet.

1. Pionier-Bataillon Nr. 21.
Wilhelm Rühl, Grazenbach — schwer verwundet.
Karl Schnorr, Niederlaufen — leicht verwundet.

Ernst Koch, Ufingen — gefallen.
Ufingen, den 11. März 1916.

Der komm. Landrat.
Nr. 3235. v. Bezold.

Anordnung.

Auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. 2. 1916 (Reichsgesetzbl. S. 86, Kreisblatt Nr. 24) wird für den Umfang des Kreises Ufingen folgende Anordnung erlassen.

§ 1.

Kartoffeln dürfen nicht ohne Zustimmung des Landrats aus dem Kreis Ufingen ausgeführt werden.

§ 2.

Den Gemeinden wird die Versorgung der Gemeindeglieder mit Speisekartoffeln übertragen, nötigenfalls im Wege der Enteignung, die von dem Landrat anzuordnen ist.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung des § 1 wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Ufingen, den 14. März 1916.

Namens des
Kreis-Ausschusses des Kreises Ufingen.
Der Vorsitzende. v. Bezold.

Ausführungsanweisung

zur Anordnung vom 14. März 1916, betr. Ver-

Bekanntmachung betreffend Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Ich mache darauf aufmerksam, daß alle an den Vorstand des vorgenannten Verbandes zu richtenden Schreiben unter der äußeren Adresse der Geschäftsstelle desselben:

**„Frankfurt a. M.,
Neue Mainzerstraße 23“**
abzusenden sind.

Wiesbaden, den 4. März 1916.

Der Regierungs-Präsident
J. B. v. Gyzdi.

Ufingen, den 9. März 1916.

Wird veröffentlicht.

Der komm. Landrat.
v. Bezold.

Nr. 2 3056.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 16. März.
(Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz:

In Flandern, besonders in der Nähe der Küste, nahmen die Artilleriekämpfe merklich an Heftigkeit zu, sie steigerten sich auch in der Gegend von Roye und von Ville-aux-Bois (nordwestlich von Reims).

In der Champagne machten die Franzosen nach starker aber unwirksamer Artillerievorbereitung gänzlich erfolglose Angriffe auf unsere Stellungen südlich von St. Souplet und westlich der Straße Somme-Py—Souain, die uns wenige, ihnen sehr zahlreiche Beute kosteten. Wir nahmen außerdem dabei zwei Offiziere hundertfünfzig Mann unversehrt gefangen und erbeuteten zwei Maschinengewehre.

Sinks der Maas sind weitere Versuche des Feindes, uns den Besitz der Höhe „Toter Mann“ und der Waldstellungen nordöstlich davon streitig zu machen, im Reime erstickt worden.

Zwischen Maas und Mosel hat sich die Lage nicht verändert.

Südlich von Niederaspach drangen unsere Patrouillen nach wirkungsvoller Beschießung der feindlichen Gräben in diese vor, zerstörten Verteidigungsanlagen und brachten einige Gefangene und Beute mit zurück.

Im Luftkampf wurde ein französisches Flugzeug südlich von Beine (Champagne) abgeschossen. Die Insassen sind verbrannt.

Feindliche Flieger wiederholten heute Nacht einen Angriff auf deutsche Bazarotte in Zabry (östlich von Conflans). Der erste Angriff war in der Nacht zum 13. März erfolgt. Militärischer Schaden ist nicht verursacht; von der Bevölkerung sind eine Frau schwer, eine Frau und zwei Kinder leichter verletzt.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Patrouillenkämpfe an verschiedenen Stellen der Front. Keine besonderen Ereignisse.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

WTB Berlin, 15. März. (Amtlich) Wie wir hören, hat der Staatssekretär des Reichsmarineamtes, Großadmiral von Tirpitz, seinen Abschied eingereicht. Zu seinem Nachfolger ist Admiral von Capelle in Aussicht genommen.

— Berlin, 15. März. (jens. Bln.) Der Nismut in Paris wegen der ausgebliebenen englischen Hilfe spiegelt sich am deutlichsten in einem Zeitartikel Humberts im „Journal“ wieder, worin er zum ersten Mal offen die riesigen Verluste eingesteht, die Frankreich erlitten hat. Er schreibt: Frankreich brachte größere Blutopfer als irgend einer der Verbündeten, also auch mehr als Rußland. Aber jetzt sei es berechtigt, die eigenen Kräfte etwas zu schonen. Daher müssen England und Italien sich entschließen, die Westfront als Hebelpunkt des Weltkrieges anzusehen und hierher Truppen zu senden. Unsere Verbündeten haben Reserven in Hülle und Fülle, während Frankreich mit der Jahreshälfte 1888 nicht nur seine letzten Kräfte hergibt, sondern auch wahrnehmen muß, daß das

Oberkommando die Arbeiter in den Fabriken durch Krüppel und Frauen ersetzt, damit alle wehrfähigen Männer an die Front kommen. Der Soldat Frankreichs ist kostbar; der Bierverband muß sich beeilen, ihn nicht ganz auszurotten zu lassen.

WTB München, 16. März. Die Korrespondenz Hoffmann meldet: Gestern nachmittag fand im Reichslanzlerpalais unter dem Vorsitz des Staatsministers des Äußern Dr. Grafen von Hertling eine Sitzung des Bundesratsausschusses für auswärtige Angelegenheiten statt. Der Reichslanzler gab dem Ausschuss eine eingehende Darstellung der gesamten Lage, wie sie sich im gegenwärtigen Zeitpunkt des Weltkrieges für uns ergibt. Die zuverlässigen und von dem unerschütterlichen Willen zum Durchhalten bis zu einem siegreichen Ende getragenen Ausführungen des Reichslanzlers beschäftigten sich mit allen wichtigen schwebenden Fragen. Die vom Kanzler vertretene Politik fand die ungeteilte vertrauensvolle Zustimmung sämtlicher Mitglieder des auswärtigen Ausschusses.

Locale und provinzielle Nachrichten.

* Ufingen, 17. März. Heute Vormittag traf die erfreuliche Nachricht hier ein, daß Se. Majestät der König den bisherigen kommissarischen Verwalter des hiesigen Landratsamtes, Herrn Regierungssassessor v. Bezold, zum königlichen Landrat des Kreises Ufingen ernannt hat.

— Herr Landrat v. Bezold versteht seit dem 15. Juli 1915 die Dienstgeschäfte des Landratsamtes mit der größten Umsicht und mit wohlwollender Fürsorge für die Kreisbewohner, insbesondere weiß er alle gerade in dieser schweren Kriegszeit an ihn herantretenden umfangreichen Aufgaben in nach allen Seiten zufriedenstellender Weise zu erfüllen. Möge es Herrn Landrat v. Bezold vergönnt sein, recht lange an der Spitze des ihm so sehr am Herzen gelegenen Kreises Ufingen zu stehen zum Segen des Kreises und seiner Bevölkerung.

* Ufingen, 17. März. Für die 4. Kriegsanleihe haben gezeichnet: Der 10. landw. Bezirksverein 4500 Mk., der Pferdeversicherungsverein für den Kreis Ufingen 2500 Mk., die Turngemeinde Ufingen 500 Mk. — Soffentlich folgen noch recht viele Vereine des Kreises diesem Beispiel patriotischer Gesinnung.

S Ufingen, 17. März. Zu der am 13. d. Mts. im Gasthaus „zur Sonne“ abgehaltenen Besprechung über die mit staatlicher Unterstützung vorzunehmenden Schweinemästungen hatten sich ungefähr 60 Landwirte aus dem Kreise Ufingen eingefunden. Die Versammlung wurde von Herrn Landrat v. Bezold eröffnet, indem er die Erschienenen begrüßte und auf den Zweck der Besprechung hinwies. Alsdann erteilte er Herrn Veterinärarzt Schlichte das Wort, welcher die bisherigen Verhandlungen mit der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden geführt hatte. Derselbe äußerte sich zunächst über den Zweck der mit staatlicher Beihilfe vorzunehmenden Mästungen, ferner über die Bedingungen, unter welchen der Staat den Landwirten Mastfutter zur Verfügung zu stellen bereit ist, und die Verpflichtungen, welche die Mäster zu erfüllen haben. Der Staat liefert für jedes vertraglich zu mästende Schwein 5 Ztr. Mastfutter (Korn-, Gersten-, Weizen- oder Maischrot usw.) und ca. 1/2 Ztr. Fisch-, Fleischfütter- oder Kadavermehl frei der nächsten Station des Mästers. Der Preis für Körnerschrot beträgt 16 Mk., für Maischrot 21 Mk., für Fisch-, Fleischfütter- oder Kadavermehl Tagespreis. Die Zahlung hat nach Uebereinkunft zu erfolgen. Der Mäster muß dafür die vertragliche Verpflichtung übernehmen, die von ihm zu diesem Zweck angemeldeten Schweine bis zu einem Lebendgewicht von ca. 200 Pfd. zu mästen und alsdann die Schweine zum jeweiligen Höchstpreise dem Staate oder einem vorher angegebenen Abnehmer zu überlassen. Erzielt der Mäster ein höheres Lebendgewicht wie 200 Pfund, so erhält er je nach Höhe des Gewichts eine besondere Prämie von 10 bzw. 15 Mk. Die Schweine sind, vor der Verladung nüchtern gewogen, frei Verlabestation anzuliefern und werden dort von einem Brauftragten abgenommen. Die Zahlung der Schweine

geschieht innerhalb 8 Tagen nach Ablieferung den betreffenden Landwirt. Zur einheitlichen Durchführung dieser Mästungen im ganzen Kreise ist geplant, daß die Kreisverwaltung, Kreislandratsverband mit der Kreisgewerkschaft in Berlin, welche das Mastfutter liefert, einen Sammelvertrag abschließt. Die Behörde schließt dann wieder ihrerseits die entsprechenden Verträge mit den Gemeinden oder Einzelmästern ab, sodaß der ganze Geschäftsbereich durch die Kreisverwaltung erledigt wird und besonderen Geschäftsunkosten usw. entstehen. Der darauf einsetzenden sehr regen Diskussion wurde das geplante Unternehmen nach allen Seiten hin ausgiebig besprochen, wobei besonders Mühlenbesitzer Rah von der Schauer Mühle Gemünden aus seinen jahrelangen reichen Erfahrungen über Schweinemästungen manche beachtenswerte Mitteilungen machte. Nach der Diskussion wurden von den Anwesenden ungefähr 120 Schweine zur vertraglichen Mast angemeldet. Um aber allen interessierten Bewohnern des Kreises die Möglichkeit zu geben, Tiere diesen Mästungen anschließen zu können, wurde allgemein der Wunsch geäußert, noch einige Tage Meldungen durch die Bürgerämter entgegennehmen zu lassen, da sich noch sichtlich noch eine große Anzahl Landwirte schließen würden. Diesem Vorschlage soll nachgegeben werden (siehe Bekanntmachung im Kreisblatt). Mit dem Wunsche, daß die gegebenen Anregungen zu einem guten Resultate und Segen unserer Volkswirtschaft führen mögen, wurde die Versammlung mit Worten des Dankes an die Erschienenen von dem Herrn Landrat geschlossen.

* Gegen die Zuckerhamster. An vielen Orten hat das törichte Gerücht von einer durch stehenden Zukernot den Frauen die Köpfe verdrehen. Jede Hausfrau sucht sich noch möglichst viel Zucker zu erobern. In Offenbach wurden die Geschäfte in den letzten Tagen schon morgens in aller Eile belagert. In Frankfurt-Oberrod standen um 7 Uhr schon lange Reihen von Frauen, auf das Öffnen der Türen warteten. Wohin gleiches unvernünftige Einkäufe führen, liegt auf der Hand. Um dem widerlichen Treiben Ende zu machen, hat der Oberbürgermeister Offenbach a. M. seit gestern angeordnet, daß Geschäfte Zucker einstweilen nur in Mengen höchstens einem halben Pfund verkaufen dürfen. Gleichzeitig hat der Oberbürgermeister das Verbot der Frauen in entschiedenen Worten gebrandmarkt.

— Frankfurt, 15. März. Der 70jährige Schneidermeister Oswald Kiedel wurde heute in seiner Wohnung, Molke-Allee 44, von einem Unwohlsein befallen und riß im Fallen den Schenkel eines Gasherdes los. Als Hausbewohner auf den Gasgeruch aufmerksam wurden und in die Wohnung drangen, hatte der alte Mann bereits den Erstickenstod gefunden.

Mit Liebesgaben an die Front

Von Bürgermeister Lissmann, Ufingen.

(1. Fortsetzung).

Schlut! Der Zug ist eingefahren. Was Leben, was ein Treiben auf dem Bahnhof. Ufimmelt es geradezu von Soldaten. Es ist die Scheinwerfer blitzen über der Stadt aufsuchen nach feindlichen Flugzeugen — der wird bemerkbar.

Beim Überfahren der Brücken, beim Einfahren der Tunnel müssen alle Fenster geschlossen werden — weisliche Vorsicht, damit von den Zügen keine Beschädigungen der Brücken durch Herauswerfen von Sprengmitteln verursacht werden können — der Krieg wird immer erkennbar.

Diese Nacht komme ich nicht mehr nach ersten Bestimmungsstation (Wesel). In Oberhausen muß ich den Frühzug abwarten. Es geht am Morgen weiter nach Wesel. Die weiteren Begleiter des Transportes bestimmten Herren sind in dem Frühzug. Wir haben im Hotel Doulong. — Wesel! Erinnerung kommt. Vorsetzen uns zurück in die Zeit der Demütigung Deutschlands. Vor unseren Geist treten vergangene Bilder; die Erschießung der Schill'schen Offiziere Welche Gedanken durchfluten uns. Vor

Die Felder sind von unseren Truppen bestellt und

Schwenf.

Hierzu eine Beilage.



Am 12. März starb den Heldentod fürs Vaterland infolge schwerer Verwundung mein lieber Mann, der treusorgende Vater seines Töchterchens, unser guter Bruder, Schwager und Onkel

Wilhelm Gerheim

im 33. Lebensjahre.

Die trauernden Hinterbliebenen.

J. d. M.:

Frau Katharina Gerheim, geb. Conrad.

Usingen, den 17. März 1916.

Um die **Romfreypflanze** (beste und früheste Grünfütterpflanze für Schweine) möglichst auch im Kreise Usingen weiter zu verbreiten, hat der Vereinsvorstand in seiner letzten Sitzung beschlossen, auf Vereinskosten Romfreystedlinge zum Aussetzen zu beschaffen.

Dieselben sollen an Vereinsmitglieder umsonst, an Nichtmitglieder zum Selbstkostenpreis abgegeben werden. Für 1 Schwein genügt eine Fläche von 25 □meter mit ungefähr 150 Stedlingen.

Ich ersuche, Anmeldungen bis zum 24. März an mich gelangen zu lassen.

Usingen, den 16. März 1916.

Der stellv. Vorsitzende des
10. landwirtschaftliche Bezirksvereins
Veterinärarzt Schlichte.

Eberversteigerung.



**Donnerstag,
den 23. März,**
mittags 1 Uhr, wird
auf dem hiesigen Rat-
hause ein

Eber
öffentlich versteigert.

Eschbach, den 17. März 1916.

Der Bürgermeister.
Schmidt.

Landw. Konsumverein

C. G. m. u. S.

in **Westerfeld.**

Bilanz vom 31. Dezember 1915.

Aktiva.

Raffenbestand	816.04 M.
Lagerbestand	10018.77 "
Schuldner-Konto	1074.56 "
Mobilien nach Abschrift	166.58 "
Geschäftsanteile bei der Zentral- Ein- und Verkaufsgenossen- schaft	50. — "
Summe der Aktiva	12125.95 M.

Passiva.

Gläubiger-Konto	412.48 M.
Geschäftsanteile der Mitglieder	2515.74 "
Reservefonds	3432.87 "
Betriebsrücklage	2908.46 "
Kalkulationsreserve	1000. — "
Reingewinn in 1915	1856.40 "
Summe der Passiva	12125.95 M.

Mitgliederbewegung.

Mitgliederstand Ende 1914	89
Zugang in 1915	—
Abgang in 1915	—

Mitgliederstand Ende 1915 89

Westerfeld, den 12. März 1916.

Landw. Konsum-Verein,
C. G. m. u. S.

Christian Ohly.

Fr. Ludw. Bender.

Bettstelle mit Strohmattlage für 12 M. zu verkaufen. **Petry,** Bahnhofstraße.

Spar- und Leihkasse Anspach i. C.

Eingetr. Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

VermögensBilanz

vom 31. Dezember 1915.

Aktiva.

Raffenbestand	5453.97 M.
Bankguthaben	44.19 "
Darlehen auf Schuldscheine	135326. — "
Hypotheken	159452. — "
Zinsenreste	10432.90 "
Wertpapiere (Reichsanleihe)	5935. — "
Summe der Aktiva	316644.06 M.

Passiva.

Reservefonds	7205.83 M.
Betriebsrücklage	1340.48 "
Geschäftsguthaben	23740.50 "
a) Wocheneinlagen	104404.86 "
b) Außerordentliche Ein- lagen	178857.31 "
Zahlende Zinsen	62.50 "
Summe der Passiva	315611.48 M.
Reingewinn	1032.58 "

Mitgliederstand Ende 1914	332
Zugang in 1915	9
	341
Abgang in 1915	3
Mitgliederstand Ende 1915	338

Gesamtbeitrag der Geschäfts- guthaben Ende 1914	23110.50 M.
Zugang in 1915	680. — "
	23790.50 M.
Abgang in 1915	50. — "
Ende 1915	23740.50 M.

Gesamthafisumme Ende 1914	33200. — M.
Zugang in 1915	900. — "
	34100. — M.
Abgang in 1915	300. — "
Ende 1915	33800. — M.

Anspach, den 12. März 1916.

Der Vorstand.

Lempp. Keller.

2. Uebungs - Kompagnie Nr. 113 Usingen.

Sonntag, den 19. d. Mts., Uebungs-
marsch und Geländeübung bei Neuweilnau. Sammel-
punkt Kriegerdenkmal Usingen nachmittags 2 1/2 Uhr.
Armbinden sind stets anzulegen. Trommeln und
Pfeifen mitbringen.

Das Kommando.

1 Akordant und mehrere Arbeiter

zum Fällen von Kastanienbäumen sofort gesucht.
L. Eysel, Oberursel,
Altkönigsstr. 1.

2 Lehrlinge

gegen ständige Vergütung werden angenommen.
Franz Weber, Dachdeckermeister,
Bad Homburg v. d. G.

Dickwurzsamen

(Eckendorfer) hat abzugeben.
Grh. Wilh. Wirth, Eschbach.

Bekanntmachungen der Stadt Usingen.

Zur Verordnung vom 16. 11. 1915,
3231/10 R. A. betreffend die **Enteignung**
der beschlagnahmten Gegenstände
Kupfer, Messing, Nickel usw. wird
Ablieferung der Metalle Termin
Dienstag, den 21. d. Mts. und
Mittwoch, den 22. d. Mts.,

jedesmal von vormittags 8 bis 12 Uhr und
mittags von 2 bis 6 Uhr,
und zwar der erste Termin für die Bewohner
der Straßen:

Obergasse, Unterstadt, Bahnhofstraße,
gasse und den dazwischen liegenden
der Kreuzgasse,

der zweite Termin für die Bewohner sämtlicher
Straßen und Gehöfte westlich der Zigarren-
anberaumt.

Die Sammelstelle befindet sich bei der Schenke
der Witwe Krüke.

Usingen, den 17. März 1916.

Der Magistrat.

Holz-Verkauf

aus dem Zentralstudienfonds
der Oberförsterei Usingen,
Schutzbezirk Obernhain.

Dienstag, den 21. März, ab vorm.
Uhr bei Kollas-Obernhain aus den Distr.
Dreimühlborn, 17 b Neuhewald, 14 a
16 b, c, e und 15 Althewald. Eich-
Stämme 3r—5r Kl. mit 15,19 Fm., 128
Zuflucht, 79 Km. Sch. u. Rn., 1520 B. Buch-
3 St. 3r Kl. mit 2,38 Fm., 464 Km. Sch.
Rn., 7620 B. Birken: 11 Km. Sch. u. Rn.
50 B. Nadelholz (meist Fi): 331 St. 1r—
Rl. mit 163,82 Fm., 2502 Stangen 1r—
360 St. 4r u. 5r Kl., 18 Km. Lärchenholz
102 Km. Sch. u. Rn., 780 B. Verkauf in
Reihenfolge der aufgeführten Distrikte.

Brennholzverkauf

Königliche Oberförsterei Neuweilnau
Montag, den 20. März cr.,
11 Uhr im Gasthaus „Zur Linde“ zu Neu-
weilnau, Schutzbez. Grazenbach. 2
31a „Gain“, 34b 38 39 „Untere u. obere
Schneppenhach“, 43 44 „Untere u. obere
Eichen: 28 Km. Scheit u. Knüpp. Buch-
806 Km. Scheit u. Knüpp., 95 Km. Reiser
4300 Wellen.

Drei in einer!

**Säemaschine,
Düngerstreuer u.
Hackmaschine**

**Sämtl. landwirtschaftl.
Maschinen und Geräte**

**sind schnell und billig
zu haben bei**

Heinrich Ott, Westerfeld.

Tepper's Nährkal

stets auf Lager!

5 Pfd.-Beutel 1.75 Mk.

10 " " 3.50 "

25 " " 7.00 "

10 und 25 Pfd.-Beutel frei je
Post- bezw. Bahnstation.

Peter Bernbach.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Nr. M. 2684/2. 16. R. R. A. Vom 15. März 1916.)

Die Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15. R. R. A., betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. R. R. A. bzw. M. 325 e/7. 15. R. R. A. beschlagnahmten Gegenstände vom 16. November 1915 wird hiermit nochmals unter Hinweis auf die Strafbestimmungen und die Verurteilung zur Ablieferung der im § 2 der genannten Bekanntmachung nebst Anmerkung aufgeführten Gegenstände veröffentlicht. Zugleich werden die nachstehenden Zusätze auf Ersuchen des Königlich-kriegsministeriums bekanntgegeben.

Bekanntmachung

(Nr. M. 3231/10. 15. R. R. A.),

betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. R. R. A. bzw. M. 325 e/7. 15. R. R. A. beschlagnahmten Gegenstände, vom 16. November 1915. Nachstehende Verordnung wird auf Ersuchen des Kgl. Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Übertretung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6*) der Bundesratsverordnungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing.
1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Töpfe, Fruchtkocher, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Rührer, Schüsseln, Mörser usw.).

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

†) Anmerkung. Alphabetische Aufstellung von in Frage kommenden Gegenständen.

Anrührer, Anrührschüsseln, Aspikformen, Aspikränder, Auflaufformen aller Art, Ausstechformen, Backbleche, Backformen aller Art, Backlöfel, Backtassen, Backschäufeln, Bierglasträger, Biskuitformen, Bratendekorationen, Bratenkästen, Bratenlöfel, Bratenpfannen, Bratenröste, Bratenpfanne, Bratenpfanne, Bratenwärmer, Bräter, Bratrainen, Brenntessel aus Hausbrennereien, die nicht mehliges Stoffe verarbeiten, Brotbüchsen, Brotkästen für Küchen, Vorratsräume und Speisebetriebe, Brühhalter, Brühfische, Brühtöpfe, Butterdosen für Küchen, Vorratsräume und Speisebetriebe, Charlotteformen, Clochen

Cremerformen, Croustaden, Dampfkocher zu Buddingformen, Dampfkochtöpfe, Dampfwaschbäfen, Dampfwaschtöpfe, Deckel aller Art für Küchengeräte, Domformen, Doppellöffel, Doppeltopfmilchkocher, Eierkocher, Eierkuchenheber, Eierkuchenpfannen, Eierkuchenschneider, Eierkuchenwender, Eierpfannen, Eimer aller Art, Einfassungen, Einlegekessel, Einmachkessel, Einfaßformen, Eisbüchsen, Eisformen, Effenträger, Fettiegel, Fettkasserollen, Fettwannen, Filetbratpfannen, Fischheber, Fischkessel, Fischkocher, Fischservierkessel, Fleischbüchsen, Fleischmulden, Fleischböfse, Forellenkessel, Fruchtkocher, Gänsebräter, Garnierladen, Garnierspritzen, Gagen (besonders für Bier), Gebäckkästen, Gebaute Töpfe für Küchen, Gefrierbüchsen, Geleeränder, Gemüsekocher, Gesundheitskuchenformer, Gewürzkästen, Siebpfannen, Glaceformen, Gratinplatten, Gratinerschüsseln, Gugelhupfformen, Hasenbratpfannen, Hasenformen, Hotelettsformen, Heißwasserlappen für Küchen und Speisebetriebe, Herdkessel, Huhnformen, Kaffeebretter, Kaffeebüchsen, Kaffeekessel (nicht Kaffeemaschinen), Kaffeekocher, Kaffeekrüge, Kaffeetrichter, Kannen aller Art

zum Gebrauch in Küchen und Speisebetrieben

Kasserollen, Kartoffelkocher, Kaviarkühler, Kochbüchsen, Kochkessel, Kochtöpfe, Kotelettformen, Kotelettrosten, Krapfenkessel, Kuchenbrettchen, Kuchenformen, Kuchengabeln, für Küchen und Backstuben, Kuchenlöfel, Kuchenpfannen jeder Art, Kuchenschüsseln für Küchen, Backstuben, Vorratsräume und Anrichterräume in Speisebetrieben, Küchenfische, Rührer für Küchen, Backstuben, Vorratsräume und Anrichterräume in Speisebetrieben, Litermaße, Lotmaße, Löffel, die in Küchen und Backstuben verwendet werden, Marmeladenkessel, Marzipankneifer, Maschinentöpfe, Maße, Mehlschäufeln, Mischkannen, Milchkannen für Küchen, Backstuben und Vorratsräume, Milchkocher, Milchkrüge für Küchen, Backstuben und Vorratsräume, Milchseier, Milchböfse für Küchen, Backstuben und Vorratsräume, Milchtransportkannen, Mörser, Napfkuchenformen, Nelsonkasserollen, Nudelkessel, Ölkannen, Omelettformen, Omelettwender, Pastetenanstreicher, Pastetenformen, Pastetenkästen, Pastetenränder, Pastetenrichter, Petroleumkannen, Pfannen aller Art, Pfannkuchenpfannen, Pfannkuchenkessel, Pichelsteiner Kasserollen, Plafond, Plat à sauter, Plumpbuddingformen, Pommes-Anna-Kasserollen, Puddingformen, Ragoutlöfel, Ränder aller Art, Randböfse, Rechauds für Küchen und Anrichterräume in Speisebetrieben, Reibeisen, Ringtöpfe, Rosten, Rührschüsseln, Sahnenkühler, Sahnen Schlagkessel, Salatdurchschläge, Salattörbe, Salatseier, Salatwascher, Sautenfen, Savarinränder, Schablonen

Schäufeln, Schinkenkeßel, Schlagrahmkessel, Schlagrahmkühler, Schlagrahneßel, Schmierkannen, Schmortöpfe, Schneckenpfannen, Schneekessel, Schöpf- und Schaumlöffel, Schöpfstellen, Schüsseldecken, Schüsseln, Seier aller Art, Servierbretter, auch solche von Tee und Kaffeegarnituren und Rauchservicen, Serviergeschirre (keine Tafelgeräte), Servierkasserollen, Servierplatten, Siebe, Spargelkocher, Speiseeiskessel, Speiseeiskocher, Speiseglocken, Speisenträger, Speisenwärmer, Steinbuttkessel, Süßformen, Süßkästen, Tablette (siehe Servierbretter), Tartelettes, Teebrotformen, Teebüchsen, Teekannen zum Gebrauch in Küchen und Speisebetrieben, Teekessel (nicht Teemaschinen), Teekuchenausstecher, Teigspritzer, Tiegel, Töpfe, Tortenformen, Tortenpfannen, Tortenplatten, Tragantformen, Trichter, Trichterbecher für Küchen und Speisebetriebe, Turbokessel, Viehkessel, Waffeleisen, Wannen, Waschservise, Wasserbadkästen, Wasserbecher, Wassereimer, Wasserkannen (Münchener Wassereimer), Wasserkästen für Küchen und Anrichterräume in Speisebetrieben, Wasserkessel, Wasserkrüge für Küchen und Anrichterräume, Wasserschöpfer, Wassertöpfe für Küchen und Anrichterräume, Weinkühler und Wein- jedoch nicht solche in oder kühlerränder für Privathaushaltungen

2. Waschkessel, Türen an Kachelöfen und Kochmaschinen bzw. Herden,
3. Badewannen — Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlangen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler), alles in Kochmaschinen und Herden, soweit sie nicht zum Betriebe von Badeeinrichtungen oder Zentralheizungsanlagen dienen —; Wasserkästen, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Reinnickel*.)

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Fruchtkocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Rührer, Schüsseln usw.).
2. Einsätze für Kucheinrichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Rippköpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleisch-einsätze usw. nebst Reinnickelarmaturen.

Vorstehende Gegenstände fallen auch dann unter die Verordnung, wenn sie mit einem Überzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehen sind.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Verordnung werden betroffen:

1. Haushaltungen,
2. Hauseigentümer,
3. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen und dergleichen,
4. öffentliche (einschließlich kirchliche, stiftische usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser und dergleichen.

§ 4.

Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit Kupfer, Messing oder

*) In dieser Verordnung sind unter Reinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90 v. H. und höher verstanden.

Nickel überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände, die aus Eisen oder einem anderen Metall als Kupfer, Messing oder Nickel hergestellt sind.

Bestehen Zweifel, ob Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, oder wird für Gegenstände ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert geltend gemacht, so kann eine Befreiung von der Enteignung bewilligt werden. Die Befreiung von der Enteignung ist auszusprechen, wenn ein kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert der in Betracht kommenden Gegenstände durch anerkannte Sachverständige festgestellt worden ist. Über die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

§ 5.

Eigentumsübertragung.

Das Eigentum an den von der Verordnung betroffenen Gegenständen (§ 2), die bereits durch die Verordnung M. 325/7. 15. R. R. A. vom 31. Juli 1915 beschlagnahmt sind, wird auf den Reichsmilitärfiskus übertragen werden. Die beauftragte Behörde erläßt die diesbezüglichen Anordnungen und läßt sie dem Betroffenen, d. h. dem Besitzer, zugehen. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die enteigneten Gegenstände bis zur Ablieferung an die beauftragte Behörde zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt bis zur Ablieferung unberührt.

§ 6.

Ablieferung der enteigneten Gegenstände.

Die Betroffenen sind verpflichtet, die enteigneten Gegenstände, soweit sie eingebaut sind, auszubauen und nach Weisung der beauftragten Behörden bis zu den von diesen zu bestimmenden Zeitpunkten an die zu errichtenden Sammelstellen zur Ablieferung zu bringen. Der Ablieferer hat die genaue Adresse des Eigentümers anzugeben; für diesen wird ein Auerkenntnischein ausgestellt und dem Ablieferer übergeben, wenn er sich mit den Übernahmebedingungen einverstanden erklärt; andernfalls wird ihm nur eine Quittung ausgestellt (siehe § 7).

Der in dem Auerkenntnischein angegebene Betrag wird an den von den beauftragten Behörden bezeichneten Zahlstellen bezahlt werden, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen.

Die Ablieferung muß am 31. März 1916 beendet sein.

§ 7.

Übernahmepreise.

Für enteigneten Gegenstände werden die nachstehenden Übernahmepreise angeboten und im Falle gütlicher Einigung alsbald gezahlt.

Übernahmepreis für jedes Kilo:

Für Gegenstände aus	Kupfer Mark	Messing Mark	Nickel Mark
ohne Beschläge ¹⁾	3,90	2,90	12,90
mit Beschlägen ¹⁾	2,70	2,00	10,40

¹⁾ Unter Beschlägen sind Ösen, Ringe, Handhaben, Stiele, Griffe und Versteifungen aus Eisen, Holz und dergleichen verstanden. Die Beschläge dürfen vor der Ablieferung entfernt werden.

Besitzen die Gegenstände Beschläge, so werden sie mit den Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichts ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Übersteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30 v. H., bei solchen aus Nickel 20 v. H. des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20 v. H. überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgesetzt und nicht bezahlt.

Für etwa durch die Betroffenen für die Zwecke dieser Ablieferung selbst vorgenommene erhebliche Ausbaurbeiten, die glaubhaft zu machen sind, wird für jedes Kilogramm 0,50 Mark vergütet.

Wird eine gütliche Einigung nicht alsbald erzielt, so wird der Übernahmepreis durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf zu Berlin, Poststraße 4, gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Sicherstellung

von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag endgültig festgestellt werden. Dieser Antrag ist unmittelbar an das Reichsschiedsgericht zu richten. Um die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene eine von ihm unterzeichnete genaue Aufstellung der mit der Abnahme betrauten Person zu übermitteln. Die Aufstellung muß alle Angaben über die Art der Gegenstände und der Metalle, aus denen sie bestehen, und über etwa vorhandene Beschläge sowie die einzelnen Gewichte enthalten und ist der mit der Abnahme betrauten Person zur Prüfung vorzulegen; letztere hat die Richtigkeit der Aufstellung sowie das Gewicht der Gegenstände zu prüfen und durch ihre Unterschrift zu bescheinigen. Wer die Vorlegung dieser Aufstellung unterläßt, erschwert sich den im schiedsrichterlichen Verfahren erforderlichen Nachweis und hat die damit verbundenen Nachteile zu tragen. Durch die Inanspruchnahme des Schiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

§ 8.

Zwangsvollstreckung.

Wer bis zum 31. März 1916 die übereigneten Gegenstände nicht abgeliefert hat, macht sich strafbar; außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung durch die beauftragte Behörde.

Die zwangsweise Einziehung erfolgt als Vollstreckungsmaßregel.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von den Betroffenen zu ersetzen und werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen.

Für die zwangsweise eingezogenen Gegenstände gelten im übrigen die Bestimmungen des § 7.

Die Zwangsvollstreckung muß bis zum 1. Mai 1916 beendet sein.

§ 9.

Durchführung der Verordnung.

Die gleichen Kommunalverbände, die mit der Durchführung der Verordnung M. 325/7. 15. R. R. A. und M. 325e/7. 15. R. R. A. betraut worden sind, führen auch diese Verordnung durch und erlassen die Ausführungsbestimmungen.

§ 10.

Ablieferung von nicht beschlagnahmten Gegenständen.

a) Außer den im § 2 bezeichneten Gegenständen dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen zu den im § 7 genannten Übernahmebedingungen nachgenannte, nicht der Beschlagnahme und Enteignung unterliegende Gegenstände aus Kupfer, Messing und Rein nickel angenommen werden:

Bürstenbleche, Kaffeelannen, Teelannen, Kuchenplatten, Milchannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Samoware, Zuckerdosen, Teeglashalter, Menagen, Messerbänke, Zahnstochergestelle, Tafelaufsätze aller Art, Tafelgeschirre, Rauchservice, Lampen, Leuchter, Kronen, Platten, Bügelgeräte, Rippesachen, Thermometer, Schreibgarituren, Bettwärmer, Säulenwagen, Diersiphons Selbstschinker, Badesöfen.

b) Ferner dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen angenommen werden:

Sämtliche Materialien und Gegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguss, Tombak, Bronze, Neusilber (Alfenid, Christofle, Alpaka) und Rein nickel, soweit sie nicht auf Grund der Verfügung M. 1/4. 15. R. R. A., betreffend „Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen“ an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums gemeldet worden sind.

Es wird vergütet:

Für Materialien und Gegenstände aus Kupfer 1,70 Mk. für das Kilo.

Für Materialien und Gegenstände aus Messing, Rotguss, Tombak, Bronze 1,00 Mk. für das Kilo.

Für Materialien und Gegenstände aus Neusilber (Alfenid, Christofle, Alpaka) 1,80 Mk. für das Kilo.

Für Materialien und Gegenstände aus Rein nickel 4,50 Mk. für das Kilo.

Auch Altmateriale darf zu diesen Preisen angenommen werden; als Altmateriale im Sinne dieser Verordnung werden solche Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden können.

§ 11.

Anfragen.

Anfragen über diese Verordnung sind den zuständigen Kommunalverbänden zu richten.

Zusätze.

a) Aufschub der Zwangsvollstreckung für Gegenstände. Der Endzeitpunkt für Durchführung der Zwangsvollstreckung für die nachbenannten Gegenstände wird hinausgeschoben:

für die unter § 2, Klasse A, Ziffern 1 und 3 fallende Gegenstände, die nachweislich zur Herstellung menschlicher oder tierischer Nahrung oder soweit es sich um in eingebaute Wassertürme und dergleichen handelt, bis zum 31. Juli 1916 für die unter § 2, Klasse B, Ziffern 1 fallende Gegenstände bis zum 30. September 1916.

Für die anderen, vorstehend genannten Gegenstände tritt keine Fristverlängerung ein.

b) Zu Dampfboeinrichtungen gehörende **maturen**, für die Ersatz aus beschlagnahmtem Material nicht beschafft werden kann, brauchen nicht abgeliefert werden können bis auf weiteres in Benutzung bleiben.

c) **Meldung von Nideleinsparungen und dergleichen.** Alle im § 3 der genannten Verordnung aufgeführten Personen usw. sind verpflichtet, bis spätestens 1. Mai 1916 den erforderlichen Ersatz für ihren Besitz befindlichen, noch nicht gewechselten, unter § 2, Klasse B, Ziffern 1 fallenden Gegenstände zu bestellen und zur Auswechslung an die auswechselnde Firma sofort nach deren Abruf zu bezw. den Ausbau der beschlagnahmten Ballmengen nach Empfang des Ersatzes gehend vorzunehmen.

Ferner sind diese Gegenstände bis 1. Mai 1916, unbeschadet aller bisher statteten Meldungen, an den zuständigen Kommunalverband auf von diesem eingehenden Meldevordruden gemäß dessen Ausführungsbestimmungen nochmals zu melden. Frankfurt (Main), den 15. März 1916. Stellv. Generalkommando des 18. Armee-

Usingen, den 15. März 1916

Wird veröffentlicht.

Der komm. Landrat

v. Bezold.

Nr. 2. 3174.

Frankfurt (Main), 6. 3. 1916

Abt. II c/B. Tgb. Nr. 1166.

Betr.: **Anmeldung von aus dem Ausland eingeführtem Benzin.**

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über Belagerungszustand wird folgendes bestimmt:

Ziff. 3 der Verfügung des Stellv. Kommandos vom 10. 10. 14 Abt. II c Nr. 38 wird wie folgt abgeändert:

3. Jeder, der Benzin aus dem Auslande die deutsche Grenze gebracht hat, hat von ihm eingeführte Menge mit Angabe Herkunft und Siebegrößen sogleich der Inspektion des Kraftfahrwesens mitzuteilen. Rücksicht darauf, daß die eingeführten Mengen auch von Grenzzollämtern angenommen werden.

Die Ziff. 1, 2 und 4 der obengenannten Verfügung behalten ihre Gültigkeit.

Von Seiten des Generalkommandos des 18. Armee-korps.

Der Chef des Stabes:

de Graaff, Generalleutnant.

Usingen, den 11. März 1916

Wird veröffentlicht.

Der komm. Landrat

v. Bezold.

Nr. 2. 3091.

Bekanntmachung.

An der Königl. Lehranstalt für Wein- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh. findet Förderung und Sicherstellung der Volksernährung durch Unterweisung der Bevölkerung im Obst- und Gemüsebau und in Obst- und Gemüsever-

die nachstehenden Lehrgänge kostenfrei statt, in denen außer Vorträgen über Obst- und Gemüsebau und Bekämpfung wichtiger Schädlinge des Obstes und der Gemüse auch solche über die Bedeutung des Obstes und der Gemüse als Nahrungsmittel, sowie über ihre Zubereitung in der Küche gehalten werden.

Außerdem werden auch praktische Anleitungen im Kochen des Obstes und der Gemüse erteilt.

An diesen Lehrgängen können Männer und Frauen unentgeltlich teilnehmen. Vereinen ist an Beratern, Vertretern zu entsenden, damit die Anregungen im Lande weitgehendste Verbreitung finden.

1. Kriegslehrgang über Gemüsebau vom 20. März 1916. Im Bedarfsfalle Wiederholung vom 3.—6. April 1916.

2. Kriegslehrgang über die Verwertung der Frühgemüse im Haushalte vom 15.—17. Mai 1916. Im Bedarfsfalle Wiederholung vom 22. bis 24. Mai 1916.

3. Kriegslehrgang über die Verwertung des Frühobstes und der Gemüse im Haushalte vom 19.—21. Juni 1916. Im Bedarfsfalle Wiederholung vom 26.—28. Juni 1916.

4. Kriegslehrgang über die Herstellung der Obst- und Beerweine sowie der alkoholfreien Weine und Obstsäfte im Haushalte vom 13.—15. Juli 1916. Im Bedarfsfalle Wiederholung vom 20. bis 22. Juli 1916.

5. Kriegslehrgang über Winter-Gemüsebau vom 11. Oktober 1916. Im Bedarfsfalle Wiederholung vom 16.—18. Oktober 1916.

6. Kriegslehrgang über Obstbau für Gartenbesitzer vom 13.—18. November 1916. Im Bedarfsfalle Wiederholung vom 27. November bis 1. Dezember 1916.

Im Anschluß an die Lehrgänge werden zwei Ausstellungen von Frischobst und -Gemüse, sowie von Obst- und Gemüse-Dauerwaren veranstaltet. Nähere Auskunft erteilt die Direktion.

Zeichnet die Kriegsanleihe!

Fünfprozentige Deutsche Reichsanleihe

zu 98,50

oder

Viereinhalbprozentige auslosbare Deutsche Reichsschatzanweisungen

zu 95.

Die Kriegsanleihe ist

das Wertpapier des deutschen Volkes

die beste Anlage für jeden Sparer

sie ist zugleich

die Waffe der Daheimgebliebenen

gegen alle unsre Feinde

die jeder zu Hause führen kann und muß
ob Mann, ob Frau, ob Kind.

Der Mindestbetrag von **Hundert Mark**
bis zum 20. Juli 1916 zahlbar
ermöglicht **Jedem** die Beteiligung.

Man zeichnet

bei der Reichsbank, den Banken und Bankiers, den Sparkassen, den Lebensversicherungs-gesellschaften, den Kreditgenossenschaften

oder

bei der Post in Stadt und Land.

Letzter Zeichnungstag ist der 22. März.

Man schiebe aber die Zeichnung nicht bis zum letzten Tage auf!

Alles Nähere ergeben die öffentlich bekanntgemachten und auf jedem Zeichnungsschein abgedruckten Bedingungen.

Die

Herstellung

von

Trauer-Drucksachen

Jeder Art

besorgt schnellstens

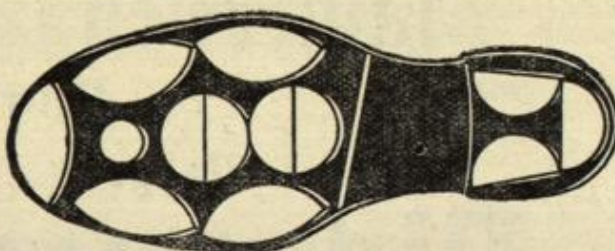
R. Wagner's Buchdruckerei.

Telefon 21.

Tee **Heinr. Wilh. Schmidt**

Frankfurt a. M. — Gegründet 1730.
Teespezialmischung Mk. 2.50, 3, 4, 5 p. Pfd
Verkaufsstelle in **Usingen**
Ampsapotheke von **Dr. A. Lötze.**

Landeskalender
R. Wagner's Buchdruckerei.



Sie sparen das Besohlen Ihrer Schuhe
durch Selbstbefestigung unserer erprobten
Schuhschoner aus
la Naturkernleder gefäzten
Schuhschonern

für 1 Paar Herrenschuhe **60** Pfg. für 1 Paar Damenschuhe **50** Pfg.
Niederlagen: Warenhaus **Frei-Usingen**, **Wilh. Ernst & Co.** Anspach i. T. und
Ala. Schollenberger Wehrheim.

Husten

Reiherkeit, Verschleimung,
Katarrh, Hals-, Brust- u.
Lungenbeschwerden,

Reuch- und Stiekhusten usw.
sowie zur Vorbeugung gegen Gesundheitsstörungen

Rheinischer Trauben- Brust-Honig

in seinen bekannten, seit fast 50 Jahren
unübertroffenen segensreichen Eigen-
schaften, durch unzählige Anerkennungen
— selbst aus höchsten Kreisen — ausge-
zeichnet. Köstlich, von eminenter Nährkraft,
à Flasche 1, 1½ und 3 Mk.,
Probeflasche 0.60 Mk.

in der Amtsapothek.

Zur bevorstehenden
**Frühjahrszeit u.
Konfirmation**

bringe ich den verehrten Damen meine

Schneiderei

in empfehlende Erinnerung.

Anfertigung von **Kostümen**
(Schneiderarbeit) und **Konfirman-
denkleidern,**

Umarbeitungen aller Art
zu billigsten Preisen bei
voller Zufriedenstellung.

Auf Wunsch liefere ich die **Stoffe.**

Elise Kötter,
Hospitalstraße.

Herzte

empfehlen als vortreffliches
Düftenmittel

Kaiser Brust- Caramellen

mit den „3 Tannen“

Millionen gebrauchen
sie gegen

Husten

Reiherkeit, Verschleimung,
Katarrh, schmerzenden Hals,
Reuchhusten, sowie als Vor-
beugung gegen Erkältungen,
daher hochwillkommen jedem
Krieger!

6100 not. begl. Zeugnisse
von Ärzten und
Privaten verbürgen
den sicheren Erfolg.

Paket 25 Pf., Dose 50 Pf.
Kriegspackung 15 Pf., kein Porto.
Zu haben in Apotheken sowie
bei:

Amts-Apothek in Ufingen.
Heinrich Arnold, Konditor
in Ufingen.

Th. Reusch in Ufingen.
Christ. Schollenberger 2r.
in Wehrheim.

G. Schott, Bäckermeister
in Gräbenwiesbach.
Wilh. Ernst Ww. in Nussbach.

Wer jetzt keine amtliche Zeitung liest,
handelt fahrlässig!

So hat eine Strafkammer kürzlich in einer Anklage-
sache entschieden. Darum liegt es im eigenen
Interesse eines jeden, eine Zeitung zu lesen, in der
die Bekanntmachungen und Verordnungen der Be-
höden enthalten sind.

Jeder beziehe deshalb das
Kreisblatt für den Kreis Ufingen.

Zur gefl. Beachtung

für

**Landwirte und
Schweinezüchter**

Wer gut ansiehendes Vieh haben
will, bei Milchvieh be-
sere Milchausbeutung, bei Schweinen rapide
Zunahme des Körpergewichts, der gibt als
Beigabe zum täglichen Futter nur:

L. Teppers Nährkalk.

Zu haben bei Herrn
Peter Bermbach, Ufingen.



Hüte und
Mützen
aller Art,
Konfirmanden-
Hüte
empfiehlt

Peter Wirth,
Arnoldsheim.

Sämtl. Garten- sämereien

frisch eingetroffen. Gg. Peter.

Mehrere Waggon

Dickwurz

treffen nächster Tage ein bei

Siegm. Lillienstein.

Flachs und Hanf

sowie

selbst gesponnene Garne

werden wieder angekauft

von

Raph. Baum.

Zur bevorstehenden

Frühjahrs-Aussaat

empfehle meine sämtlichen
Düngerarten als:

**Thomasmehl Kainit Kalisal-
Ammoniak-Superphosphat
und Knochenmehle**

Durch die Knappheit an Ware, Ausfuhr
des Auslandes, vollständige Unterbindung der
fuhr von Rohstoffen, Waggonmangel und an-
Hindernisse sind Störungen in der Lieferung
vermeidlich. Frühzeitige Bestellungen sind
im Interesse der Landwirte sehr geboten.
träge zu den bundesrätlich festgelegten Höchstprei-
nehme gerne entgegen. Lieferungsmöglichkeit
ich mir jedoch in allen Fällen wegen der Unsi-
cherheit der Geschäftslage vorbehalten.

Hochachtend

Siegm. Lillienstein

Kräftiger Lehrjunge

für Pflasterer gesucht. **Wilh. Buhlman**
Gronberg i. T.



Junge

kann die **Wagnererei** erlernen.
Wilh. Vogt, Wagner, Michell

Sämtliche

Gartensämereien

Saaterbsen

Wicken

Dickwurz- und

Zuckerrübensamen

Steckzwiebeln

empfiehlt

Peter Bermbach

Opala-Büttenkarten.

Pargamentkarten.

Leinen-Karten.

Elfan-Karten.

ff. Elfenbeinkarten.

Moderne

Besuchskarten

R. Wagner's Buchdruckerei

„Wer über das gesetzlich zulässige
Mass hinaus Hafer, Mengkorn,
Mischfrucht, worin sich Hafer
befindet, oder Gerste verfüttert,
verstündigt sich am Vaterlande!“

Bringt euer Gold zur Reichsbank!